

Prüfvermerk:

- Projekt:** Änderung der Oberflächenabdichtung des Deponieabschnittes 2 der Massenabfalldeponie Alversdorf im Landkreis Helmstedt
- Firma:** Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH
- norgam -, Am Kraftwerk 1, 38372 Büddenstedt
- Standort:** Landkreis Helmstedt, Massenabfalldeponie Alversdorf

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1. Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten:

Der Deponieabschnitt 2 umfasst dabei eine Abfallablagerungsfläche von 3,00 ha an der Basis (2.1: 1,36 ha; 2.2: 1,64 ha). Aufgrund des geänderten Aufbaus der Oberflächenabdichtung erhöht sich das Volumen des Deponieabschnitts 2 um 15.000 m³ von 394.000 m³ auf 409.000 m³. Die in Anspruch genommene Fläche ändert sich nicht.

2. Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Keine Änderung gegenüber dem zugelassenen Planfeststellungsbeschluss.

3. Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Fläche:

Keine Änderung gegenüber dem zugelassenen Planfeststellungsbeschluss.

Boden:

Keine Änderung gegenüber dem zugelassenen Planfeststellungsbeschluss.

Wasser:

Keine Änderung gegenüber dem zugelassenen Planfeststellungsbeschluss.

4. Erzeugung von Abfällen im Sinne § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG):

Es werden keine zusätzlichen Abfälle erzeugt.

5. Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Keine Änderung gegenüber dem zugelassenen Planfeststellungsbeschluss.

6. Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Die bislang vorgesehenen Bermen im Oberflächenabdichtungssystem werden nicht realisiert. Damit werden Teilflächen mit geringen Böschungsneigungen und damit potentielle Schwachstellen des Systems beseitigt. Die Sicherheit des Systems wird dadurch zusätzlich erhöht.

6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG:

Keine Änderung gegenüber dem zugelassenen Planfeststellungsbeschluss.

7. Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Die Abdichtungskomponente „mineralische Dichtungsschicht“ wird durch die Abdichtungskomponente „Kunststoffdichtungsbahnen“ ersetzt. Da es sich um eine konvektionsdichte Abdichtungskomponente handelt, erfolgt dadurch eine Aufwertung der Abdichtungskomponente. Zusätzlich wird die Mächtigkeit der Rekultivierungsschicht auf 1,2 m erhöht und damit der Schutz der Entwässerungsschicht gegen Durchwurzelung und Frosteinwirkung erhöht.

Durch diese Maßnahmen werden die Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft, verringert.

Standort des Vorhabens gem. Anlage 3, 2. UVPG:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Nutzungskriterien

Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien).

Das Gebiet ist durch die Braunkohleförderung und Wiedernutzbarmachung bereits industriell überprägt. Die Nutzung der Fläche erfolgt seit Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses ausschließlich als Deponie.

Qualitätskriterien

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien).

Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Keine Änderung gegenüber dem zugelassenen Planfeststellungsbeschluss.

Boden:

Keine Änderung gegenüber dem zugelassenen Planfeststellungsbeschluss.

Wasser:

Keine Änderung gegenüber dem zugelassenen Planfeststellungsbeschluss.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Anhang 3, 2.3 Schutzkriterien

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:	Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Nicht betroffen.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	Nicht betroffen.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Nicht bekannt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen gem. Anlage 3, 3. UVPG:

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

1. Art und Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

Keine Änderung gegenüber dem zugelassenen Planfeststellungsbeschluss.

2. Etwaige grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Nicht betroffen.

3. Schwere und Komplexität der Auswirkungen:

Die abgelagerte Abfallmenge wird um ca. 3,8 % erhöht. Dafür wird das Oberflächenabdichtungssystem jedoch verbessert. Die Schwere und der Komplexität der Auswirkungen verändern sich nicht.

4. Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Aufgrund der verbesserten konvektionsdichten Abdichtungskomponente wird die Wahrscheinlichkeit von negativen Auswirkungen verringert.

5. Voraussichtliche Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Aufgrund der verbesserten konvektionsdichten Abdichtungskomponente treten eher positive Änderungen ein.

6. Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Keine Änderung gegenüber dem zugelassenen Planfeststellungsbeschluss.

7. Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

Aufgrund der verbesserten konvektionsdichten Abdichtungskomponente wird die Wahrscheinlichkeit von negativen Auswirkungen verringert.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Firma Norddeutsche Gesellschaft zur Ablagerung von Mineralstoffen mbH - norgam, Am Kraftwerk 1, 38372 Büddenstedt, betreibt am Nordrand des ehemaligen Tagebaus Alversdorf eine Entsorgungsanlage in Form einer Monodeponie für mineralische Massenabfälle. Diese wurde durch den Planfeststellungsbeschluss des Oberbergamtes Clausthal-Zellerfeld (heute Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - LBEG -) vom 21.03.1997 unter dem Aktenzeichen - 21 - 66/96 - W 2000 Bh. 4 - 111 - genehmigt.

Der 2. Genehmigungsabschnitt wird in Kürze erfüllt sein. Daher plant die norgam die endgültige Stilllegung des 2. Deponieabschnittes. Um aktuelle technische Entwicklungen der Deponietechnik zu berücksichtigen und um den Anforderungen der aktuellen Deponieverordnung gerecht zu werden, plant der Antragsteller eine gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss vom 21.03.1997 geänderte technische Ausführung der Oberflächenabdichtung des zweiten Deponieabschnittes.

Das Gebiet ist durch die Braunkohleförderung und Wiedernutzbarmachung bereits industriell überprägt. Die Nutzung der Fläche erfolgt seit Gültigkeit des Planfeststellungsbeschlusses ausschließlich als Deponie.

Die Änderung der Oberflächenabdichtung stellt eine Änderung gegenüber dem ursprünglichen Genehmigungstatbestand dar. Aufgrund der heute möglichen Oberflächenabdichtungssysteme gegenüber 1997 bedeutet dieses aber eine Verbesserung, da die Auswirkungen vermindert werden.

Der Vorhabensbereich befindet sich außerhalb schutzwürdiger Naturräume. Des Weiteren ändert sich der Eingriff an sich gegenüber der vorliegenden Genehmigung nicht.

Insgesamt ist durch die Änderung der Oberflächenabdichtung gegenüber der Ursprungsgenehmigung mit keiner negativen Änderung der bereits betrachteten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu rechnen.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Clausthal-Zellerfeld, den 28.10.2019

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

■